

Satzung des Pfälzischen Rennverein Zweibrücken e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Pfälzischer Rennverein Zweibrücken e. V.“ mit Sitz in Zweibrücken. Er ist unter Nr. 224 Z in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Pferdezucht durch die Veranstaltung von Pferderennen und Leistungsprüfungen sowie die Unterhaltung von Trainingsmöglichkeiten. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gewinne oder Überschüsse des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keinerlei Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Rennordnung und Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Pfälzische Rennverein Zweibrücken e. V. erkennt die vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen, Köln, erlassene und ordnungsgemäß bekannt gemachte Rennordnung sowie die danach erlassenen Richtlinien und Durchführungbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Der Pfälzische Rennverein Zweibrücken e. V. erkennt die vom Hauptverband für Traberzucht und -Rennen e. V., Kaarst, erlassene Rennordnung und die danach erlassenen Satzungen in der jeweils gültigen Form an.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat eine Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie zahlen jedoch keinen Beitrag.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen, ausschließen. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Durch den Einspruch wird die einstweilige Wirkung

des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 4 dieser Satzung.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte gegenüber dem Verein. Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu zahlen, in dem Austritt oder Ausschluss erfolgt.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zu Beginn eines Jahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Präsidenten oder wenn sie durch mindestens zehn Mitglieder gefordert wird einberufen werden. Die Einberufung hat innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.
3. Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin der Versammlung durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Ist er verhindert, übernimmt einer der stellvertretenden Präsidenten den Vorsitz. Ist auch er verhindert, wählt die Versammlung ein Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 15 beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in den §§ 14 und 15 aufgeführten Fälle mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen erfolgen offen. Wenn ein Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl stellt, so erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
6. Wünsche und Anträge zur Tagesordnung müssen dem Geschäftsführer mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl des Technischen Ausschusses
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprüchen

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. Beschluss über die Durchführung von Pferderennen und anderen Veranstaltungen
 9. Änderung der Satzung
 10. Auflösung des Vereins
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden des Technischen Ausschusses, dem Vorsitzenden der Trainingsgemeinschaft und bis zu acht weiteren Mitgliedern, von denen bis zu drei durch den Vorstand berufen werden. Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erstellt einen Haushaltsplan und überwacht dessen Einhaltung. Er legt der Mitgliederversammlung die geprüfte Jahresrechnung vor.
3. Der Vorstand ist berechtigt, im Wege einer vernünftigen kaufmännischen Geschäftsführung Rücklagen zu bilden. Dies schließt auch die Bildung von steuerlich zulässigen Rücklagen ein.
4. Die Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei als nicht abgegeben.
5. In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Vorstandes auch schriftlich eingeholt werden.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied.

§ 9

Vertretungsbefugnis

Der Präsident oder einer der stellvertretenden Präsidenten vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Technischer Ausschuss, Beirat

1. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Technischen Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Technische Ausschuss bearbeitet alle mit der Durchführung der Rennen anstehenden Angelegenheiten nach Maßgabe der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Technische Ausschuss ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Der Vorsitzende kann bei Bedarf Fachleute zu den Sitzungen hinzuziehen.
3. Der Vorstand kann einen Beirat aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und nimmt Repräsentationsaufgaben wahr.

§ 11

Der Vorsitzende der Trainingsgemeinschaft

Der Vorsitzende der Trainingsgemeinschaft hat die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung der Anlage zu überwachen, die Kontrolle der Trainingslisten und die Vorbereitung der Rechnungslegung für die Bahnbenutzung nach Maßgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorsitzende der Trainingsgemeinschaft ist dem Vorstand direkt verantwortlich.

§ 12

Geschäftsführung

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ernennt der Vorstand eine geeignete Person zum Geschäftsführer. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Er hat volles Stimmrecht, wenn er gewähltes Mitglied ist.

Im Schriftverkehr ist der Geschäftsführer im Rahmen der Erledigung der laufenden Geschäfte alleine zeichnungsberechtigt.

§ 13

Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist für das Rechnungswesen und die Buchhaltung verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung, die von den Kassenprüfern geprüft wird und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 14

Änderung der Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Zweibrücken. Es ist ausschließlich zur Förderung der Pferderennen als Leistungsprüfung zu verwenden.